

**Nachtrag Nr. 3
zu der Satzung der Betriebskrankenkasse Linde,
Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 33**

Artikel I

**1.) Änderung des Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der
Versicherten (§ 14a der Satzung)**

§ 14a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

I.

- a. Versicherte, die regelmäßig Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 22, 22a 25, 25a, 26 i.V.m. 55 SGB V, soweit sie dazu berechtigt sind, in Anspruch nehmen,
- b. Versicherte, die die einmaligen Gesundheitsuntersuchungen nach den §§ 25 und 26 SGB V in Anspruch nehmen oder
- c. Versicherte, die Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RIL) in Anspruch nehmen

erhalten einen Bonus.

II. Versicherte Kinder und Jugendliche haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten.

- a) Ein Bonus wird für folgende Bereiche nach § 65a Abs. 1 SGB V im Anspruchszeitraum gewährt:
 - 1. Inanspruchnahme von vorgesehenen Zahnuntersuchungen nach §§ 22, 22a SGB V,
 - 2. Inanspruchnahme von vorgesehenen Kinder- und Jugenduntersuchungen gem. § 26 SGB V, sowie
 - 3. durchgeführte Schutzimpfungen nach § 20i SGB V.

Der Bonus für die in den Bereichen unter II a Nr. 1-3 genannten Maßnahmen beträgt für die erste Maßnahme 10,00 Euro. Der Bonus wird bei einer zweiten erfüllten Voraussetzung in dem gleichen Bereich um 5,00 Euro und bei jeder weiteren um 2,50 Euro erhöht.

b) Ein Bonus wird für folgende Bereiche nach § 65a Abs. 1a SGB V im Anspruchszeitraum gewährt, wenn:

1. ein Bewegungsangebot im qualitätsgesicherten Fitnessstudio, im eingetragenen Sportverein, im Reha-Zentrum, die Teilnahme an einer Sportveranstaltung unter qualifizierter sportlicher Leitung in Anspruch genommen wurde.
2. an einem Babyschwimmkurs teilgenommen wurde
3. eine Teilnahme an einem Präventionskurs § 20 Abs. 5 SGB V, „die regelmäßige Nutzung von Apps mit gesundheitsfördernden Inhalten oder regelmäßiges Online-Coaching vergleichbar mit den Themenfeldern gem. § 20 Abs. 5 SGB V erfolgte.

Der Bonus für die unter II b Nr. 1-3 genannten Maßnahmen beträgt jeweils 10,00 Euro pro Bereich.

c) Ein Zuschuss wird für

1. privat finanzierte Vorsorgeuntersuchungen und –leistungen (s. Anlage zu § 14a der Satzung), sowie
2. laufende Kranken- oder Pflegezusatzversicherungen gewährt.

Der Zuschuss für die unter II c) genannten Maßnahmen beträgt 10 Euro für privat finanzierte Vorsorgeuntersuchungen und –leistungen (s. Anlage zu § 14a der Satzung) und 20 Euro für laufende Kranken- und Pflegezusatzversicherungen.

Die in Anspruch genommenen Leistungen sind durch den Versicherten mittels Bonusheft nachzuweisen. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf dem Bonusheft dokumentiert. Kosten, die für den Nachweis von durchgeführten Maßnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

III. Versicherte haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten.

a) Ein Bonus wird für folgende Bereiche nach § 65a Abs. 1 SGB V im Anspruchszeitraum gewährt:

1. Inanspruchnahme von vorgesehenen Zahnuntersuchungen nach §§ 22, 22a, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V

2. Inanspruchnahme von Gesundheitsuntersuchungen gem. § 25 Abs. 1 SGB V,
3. Inanspruchnahme von organisierten Früherkennungsmaßnahmen nach § 25a SGB V,
4. Inanspruchnahme aller notwendigen Untersuchungen (inklusive Test) und Beratungen im Rahmen der Schwangerschaft (gynäkologische Erstanamnesen) entsprechend der Mutterschafts-Richtlinie des G-BA (Abschnitt A Nr. 2), sowie
5. durchgeführte Schutzimpfungen nach § 20i SGB V.

Der Bonus für die im Bereich III a Nr. 1 genannte Maßnahme beträgt 20,00 Euro, in den Bereichen unter III a Nr. 2-5 genannten Maßnahmen beträgt dieser für die erste Maßnahme 10,00 Euro. Der Bonus wird bei einer zweiten erfüllten Voraussetzung in dem gleichen Bereich um 5,00 Euro und bei jeder weiteren um 2,50 Euro erhöht.

b) Weiterhin wird ein Bonus für folgenden Bereiche nach § 65a Abs. 1a SGB V im Anspruchszeitraum gewährt, wenn:

1. der Versicherte zum Zeitpunkt des Bonusantrages einen altersgerechten Body-Maß-Index hat,
2. der Versicherte zum Zeitpunkt des Bonusantrages seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher ist,
3. eine Teilnahme an einem Präventionskurs gem. § 20 Abs. 5 SGB V erfolgte, die regelmäßige Nutzung von Apps mit gesundheitsfördernden Inhalten oder regelmäßiges Online-Coaching vergleichbar mit den Themenfeldern gem. § 20 Abs. 5 SGB V,
4. ein Bewegungsangebot im qualitätsgesicherten Fitnessstudio, im eingetragenen Sportverein, im Reha-Zentrum, die regelmäßige Teilnahme am Training einer Hochschulsport- oder Betriebssportgruppe, die Teilnahme an einer Sportveranstaltung unter qualifizierter sportlicher Leitung in Anspruch genommen wurde.

Der Bonus für die unter III b Nr. 1-3 genannten Maßnahmen beträgt jeweils 10,00 Euro pro Bereich, der Bonus für die unter III b Nr. 4 genannte Maßnahme beträgt 20,00 Euro. Maßnahmen nach Nummer 1 und 2 lösen nur in Kombination mit mindestens einer der Maßnahmen der Nummern 3. und 4. einen Bonusanspruch aus.

c) Ein Zuschuss wird für

1. privat finanzierte Vorsorgeuntersuchungen und –leistungen (s. Anlage zu § 14a der Satzung), sowie
2. laufende Kranken- oder Pflegezusatzversicherung gewährt.

Der Zuschuss für die unter III c) genannten Maßnahmen beträgt 20 € für privat finanzierte Vorsorgeuntersuchungen und –leistungen (s. Anlage zu § 14a der Satzung), und 40 € für laufende Kranken- und Pflegezusatzversicherungen.

Die in Anspruch genommenen Leistungen sind durch den Versicherten mittels Bonusheft nachzuweisen. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf dem Bonusheft dokumentiert. Kosten, die für den Nachweis von durchgeführten Maßnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

- IV. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist für Anwartschaftsversicherte nach § 240 Abs. 4 b SGB V und für Personen, für die gemäß § 264 SGB V auftragsweise Leistungen erbracht werden, ausgeschlossen. Die Teilnahme ist nicht möglich, solange der Anspruch auf Leistungen nach § 16 SGB V ruht oder nach § 52 a SGB V ausgeschlossen ist.

Die Teilnahme am Bonusprogramm erfolgt durch eine schriftlich oder elektronisch übermittelte Erklärung des Versicherten. Die Teilnahme beginnt am ersten des Monats, in dem die Teilnahmeerklärung eingeht, frühestens mit dem Beginn der Versicherung. Die Teilnahme endet mit Ablauf von 12 Kalendermonaten (Teilnahmezeitraum).

Das Bonusheft ist innerhalb des Teilnahmezeitraumes mit einer Nachreichfrist von drei Monaten einzureichen. Mit Ablauf dieser Frist oder Beendigung der Versicherung bei der BKK Linde verfällt der Anspruch auf die Bonusprämie.

Der Bonus wird dem Versicherten nach Erfüllen der Voraussetzungen ausgezahlt.

2.) Änderung zu Anlage 14a der Satzung:

Anlage zu § 14a der Satzung

Bezuschussungsfähige, privat finanzierte, individuelle Gesundheitsleistungen gem. § 14a Abs. II c) Nr. 1 und III c) Nr. 1 der Satzung der BKK Linde:

- Akupunktur in der Schwangerschaft
- Bach-Blütentherapie
- Bio-Feedback bei Migräne
- Dünnschichtzytologie zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs
- HBA1c Bestimmung zur Früherkennung eines Diabetes
- Hochtontherapie
- Kunsttherapie
- Lichttherapie
- Sportmedizinische Untersuchung
- Toxoplasmose bei Schwangeren
- Streptokokkentest bei Schwangeren
- Ultraschalluntersuchung in der Schwangerschaft
- Ultraschalluntersuchung der Brust zur Krebsfrüherkennung
- Magnetfeldtherapie bei Kreuzschmerz
- Stoßwellentherapie bei Kalkschulter
- Stoßwellentherapie bei Fersenschmerzen
- Fissurenversiegelung
- Hautkrebsvorsorge
- Knochendichtemessung
- Glaukom-Früherkennung
- Mammografie
- Zusätzliche jährliche Gesundheitsuntersuchung
- Labordiagnostische Wunschleistungen
- Doppler-Sonografie

3.) Änderung zum Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 14d der Satzung):

§ 14d Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- I. Arbeitgeber erhalten einen Bonus, wenn sie ein mit der BKK Linde vereinbartes Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung durchführen. Das Programm muss sich an den vom GKV-Spitzenverband beschlossenen Handlungsfeldern und Kriterien zur Umsetzung des § 20b Abs. 1 SGB V orientieren. Für Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber bereits nach dem Arbeitsschutzgesetz gesetzlich verpflichtet ist, kann kein Bonus gewährt werden.

- II. Die BKK Linde schließt auf Antrag des Arbeitgebers mit diesem einen Vertrag, der die Voraussetzungen der Bonusgewährung, deren Nachweise sowie die Höhe des Bonus regelt. Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung werden von der BKK Linde nach § 20b Abs. 1 SGB V erbracht. Der Bonus kann bis zu 20 vom Hundert der Aufwendungen betragen, die vom Arbeitgeber im Rahmen des vereinbarten Programms nach Abs. 1 für die betriebliche Gesundheitsförderung eingesetzt werden. Die Höhe des Bonus darf nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen. Dieser Bonus ist vom Arbeitgeber vollständig für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu verwenden. In dem Vertrag kann auch vereinbart werden, dass dem Arbeitgeber der Bonus vollständig oder teilweise in Form von Beratungsleistungen gewährt wird. Der Bonus wird für jedes vereinbarte Programm nur einmal gewährt.

- IV. Für die Teilnahme an einer Maßnahme zur betrieblichen Gesundheitsförderung durch den Arbeitgeber erhält der Versicherte einen Bonus in Höhe von 10,00 Euro in einem Teilnahmezeitraum.

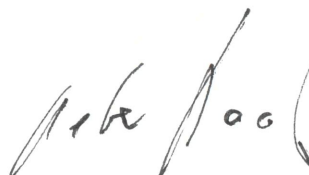
Artikel II

Die Satzungsänderung mit Nachtrag Nr. 3 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat hat diesen Satzungsantrag am 29.03.2021 beschlossen.

Wiesbaden, 29.03.2021
Betriebskrankenkasse Linde
Der Vorstand


Peter Raab





Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren im März 2021 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2019 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 30. April 2021

213 - 59707.0 - 2341 / 2018

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Domscheit

